

Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

A | Allgemeines

§ 1 - Grundsätzliches	2
§ 2 - Abweichungsbefugnis auf Ebene der unteren Gebietsverbände	2
§ 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland	2
§ 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitagen	2
§ 5 – gestrichen	2

B | Wahlen des Landesvorstands

§ 6 - Wahl der Vorsitzenden	4
§ 7 - Wahl der*des Schatzmeister*in	4
§ 8 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	4

C | Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

§ 9 - Allgemeines	5
§ 10 - Vorwahlen auf niedrigeren Gebietsebenen	5
§ 11 - Festlegung der Vorwahlkreise	7
§ 12 - Bestätigung durch den Landesparteitag	8

A | Allgemeines

§ 1 - Grundsätzliches

1. Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen ("Landesverband").
2. Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 - Abweichungsbefugnis auf Ebene der unteren Gebietsverbände

Untere Gebietsverbände können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

§ 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

1. Die §§ 3 bis 29, sowie die §§ 36 und 37 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gilt keine Mindestgröße der Zählkommission bei Aufstellungsversammlungen nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und für Kreiswahlvorschläge für die Wahlen zum Landtag und zum Bundestag
3. Die Aufstellungsversammlung kann vor Beginn des Wahlverfahrens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, ein abweichendes Wahlverfahren anstelle des in §§ 23 und 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland festgelegten Verfahrens durchzuführen. Dabei muss die entstehende Liste so beschaffen sein, dass keine Bewerber*innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen, solange Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

§ 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitagen

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können gezeigte im durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Briefwahl durchgeführt werden.

Für die Durchführung der unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

1. Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
2. Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede*n gewählte*n Kandidat*in im Wege der Briefwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein*e Kandidat*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online-Landesparteitags mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls 10 Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf. Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 5 – gestrichen

B | Wahlen des Landesvorstands

§ 6 - Wahl der Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zum*zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten Vorsitzenden angehören.
2. Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 7 - Wahl der*des Schatzmeister*in

Die*der Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

§ 8 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der stellvertretenden Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten stellvertretenden Vorsitzenden angehören.
2. Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt

Deutschland gewählt. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

C | Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

§ 9 - Allgemeines

1. Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen.
2. Die Landesdelegierten werden abweichend von § 38 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 dieser Wahlordnung gewählt. Die §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland bleiben unberührt.
3. Die Abweichung gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Nordrhein-Westfalen findet bei Nachwahlen von Delegierten keine Anwendung. Stattdessen findet das Wahlverfahren nach § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland Anwendung. Vor der Wahl der nachzuwählenden Kandidat*innen beschließt der Landesparteitag erneut die Länge der beiden nach Geschlechtern getrennten Landesdelegiertenlisten. Die nachgewählten Listen werden ans Ende der bestehenden Listen eingefügt. Die nachgewählten Delegierten führen ihr Amt nur für die verbleibende Amtszeit der bereits bestehenden Listen aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von § 15 Abs. 4 der Satzung von Volt Deutschland.

§ 10 - Vorwahlen auf niedrigeren Gebietsebenen

1. Für die Wahl der Landesdelegierten werden mindestens 10 Tage vor dem Landesparteitag Vorwahlen in mehreren Vorwahlkreisen abgehalten. Die Festlegung der Vorwahlkreise bestimmt sich nach § 11 dieser Allgemeinen Wahlordnung.
2. Die Wahlen in den Vorwahlkreisen werden durch den Landesvorstand organisiert und finden auf Versammlungen statt, bei denen alle

Mitglieder stimmberechtigt sind, die im jeweiligen Vorwahlkreis ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. Zu den Versammlungen müssen die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 10 Tage vor stattfinden eingeladen werden. Außerdem soll innerhalb der gleichen Frist für interessierte Mitglieder außerhalb des Vorwahlkreises das Stattfinden der Versammlung bekannt gemacht werden. Vor der Wahl muss allen Bewerber*innen die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihr Programm allen Mitgliedern in angemessener Zeit vorzustellen. Die Versammlungen und Abstimmungen können online abgehalten werden. Eine Schlussabstimmung per Urnen- oder Briefwahl ist abweichend von § 4 auch auf Online-Versammlungen nicht erforderlich. Auf jeder Versammlung sind sämtliche Mitglieder des Landesverbands Teilnahme- und Redeberechtigt.

3. Bei den Versammlungen ist, soweit möglich, die Geschäftsordnung für Landesparteitage bzw. die Geschäftsordnung für Online-Landesparteitage des Landesverbands anzuwenden. Abweichend von der Geschäftsordnung kann die Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Landesvorstands übernommen werden. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche den Mitgliedern spätestens am Tag vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu kommunizieren sind. Die Bewerbung für die Vorwahlen ist nur in dem Vorwahlkreis möglich, in dem sich der mitgliedschaftliche Wohnsitz des*der Bewerber*in befindet und erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand in Textform. Für die Bewerbung gelten keine Fristen und sie kann auch noch auf der Versammlung erfolgen. Der Landesvorstand kann vor der Versammlung zusätzliche Vorstellungsmedien zur Verfügung stellen.
4. Die Wahl findet in zwei Wahlgängen getrennt nach Geschlecht auf zwei Listen statt. Bewerber*innen mit diversem Geschlecht dürfen sich aussuchen, auf welcher der beiden Listen sie kandidieren wollen.
5. In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer bzw. bei Online-Versammlung elektronischer Wahl in Ansehung eines*einer jeden Bewerber*in einzeln darüber ab, ob der*die Bewerber*in zum zweiten Wahlgang zugelassen werden soll. Jede*r Bewerber*in, der*die mehr Ja als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

6. Im Zweiten Wahlgang erhalten alle Stimmberechtigten pro Wahlliste die Anzahl an Stimmen, die der aufgerundeten Hälfte der Anzahl der für die jeweilige Liste antretenden Bewerber*innen entspricht. Bewerber*innen kann jeweils nur eine Stimme gegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Die Reihenfolge auf den Listen ergibt sich durch die Anzahl an erhaltenen Punkten in absteigender Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Zur Bildung der endgültigen Landeslisten werden je eine weiblich / diverse und eine männlich / diverse Liste gebildet. Die Plätze auf diesen Listen werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren in einem Höchstzahlen-Schema auf die einzelnen Vorwahlkreise aufgeteilt. Dabei entsprechen die Plätze auf diesen Listen den Plätzen in einem Parlament und die Mitgliederanzahl über alle Geschlechter im Vorwahlkreis den für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen. Die einem Vorwahlkreis zugewiesenen Plätze, auf den beiden nach Geschlecht getrennten Listen, werden mit Bewerber*innen des entsprechenden Vorwahlkreises in der, nach Absatz 6, ermittelten Rangfolge besetzt.
8. Der Landesvorstand muss die einheitlichen Landeslisten mindestens 10 Tage vor dem Landesparteitag parteiintern veröffentlichen.

§ 11 - Festlegung der Vorwahlkreise

1. Die Vorwahlkreise für die Vorwahlen nach § 10 werden durch den Landesvorstand mindestens 28 Tage vor dem Landesparteitag durch Beschluss festgelegt.
2. Bei der Festlegung der Vorwahlkreise sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a. Vorwahlkreise sollen nach Möglichkeit geografisch zusammenhängend sein.
 - b. Vorwahlkreise mit unter 50 Mitgliedern sind unzulässig.
 - c. Vorwahlkreise sollen sich nach Möglichkeit an Gemeinde-, Kreis und Regierungsbezirksgrenzen orientieren.

§ 12 - Bestätigung durch den Landesparteitag

1. Der Landesparteitag stimmt nach einer Debatte in geheimer Wahl über die durch das Verfahren nach § 10 entstandenen geschlechtlich getrennten Landeslisten und ihre Länge ab. Bei der Debatte hat jede*r Bewerber*in das Rederecht, welches nicht durch Beschluss des Landesparteitages ausgeschlossen werden kann. Beschlüsse zur Begrenzung der Redezeit sind jedoch zulässig.
2. Zu den Listen sind nur solche Änderungsanträge zugelassen, welche einzelne Personen von einer der Listen streichen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Sollte der Landesparteitag die durch § 10 entstandenen Listen ablehnen, werden anschließend die Landesdelegierten nach § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. In diesem Fall sind Bewerbungen als Landesdelegierte*r für den Bundesparteitag, abweichend von § 10 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland, bis zum Schluss der Bewerber*innenliste durch die Versammlungsleitung auf dem Landesparteitag möglich. Außerdem sind sämtliche Bewerber*innen, die sich im Rahmen des Verfahrens nach § 10 beworben haben, Bewerber*innen für die Wahl nach Satz 1.